

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 28

Artikel: Kalligraphische Novität
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlechtlich gemischten Klasse gegenüber nicht schlimmer wirken müssten, als bei einer getrennten, wage ich nicht zu entscheiden.

* * *

Anmerkung der Redaktion. Solch' eine Unzulänglichkeit eines Lehrers muss gerade in einseitig situirten Klassen getrennter Schulen in verstärktem Maasse nachtheilig sich äussern. — Mit dieser Aeußerung soll unsere Stellung zu vorliegender Frage überhaupt ausgesprochen sein.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Juni.)

1. Das von einem Gewerbeverein eingelegte Revisionsgesuch gegen den Beschluss einer Bezirksschulpflege, wonach Alltags- und Sekundarschülern der Eintritt in die Handwerker-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen untersagt sein soll, wird abgewiesen, da die Alltags- und Sekundarschüler wegen anderweitiger Belastung mit Unterrichtsstunden und die ersten überdies wegen unzureichendem Alter von jenen Anstalten ausgeschlossen sein sollen.

2. Es werden an den Lehrerinnenseminarien Zürich und Winterthur für das laufende Schuljahr Stipendien vertheilt im Gesamtbetrage von 1620 Fr.

3. Vorstände von Civilschulen werden angewiesen, in ihren Voranschlägen für die Einnahmen nicht bloss den Staatsbeitrag in Aussicht zu nehmen, sondern auch ihre eigenen Kräfte zur Honorigrung der Lehrkräfte und Ausrüstung der Schule anzustrengen.

4. Es wird der Errichtung der zwei Kindergartenabtheilungen auf dem Lindenhof in Zürich die Genehmigung ertheilt.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulgemeinde Brüttisellen beschloss Fr. 200 jährliche Besoldungszulage für den Lehrer.

Luzern. Novitäten aus einem Schulgesetzesentwurf für den Kanton Luzern. (Nach dem «Vaterland».)

Der Religionsunterricht soll für die Schüler (entsprechend der Bundesverfassung, die religiösen Zwang verbietet) fakultativ sein, als ein konfessioneller von den Geistlichen ertheilt werden, von diesen aber auch an Lehrer, die sich zur Ertheilung anbieten, übertragen werden können.

§§ 21—25. «Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum 17. Lebensjahre verpflichtet.» «Die Fortbildungsschule beginnt mit dem ersten Montag im Januar und dauert 4 Wochen. Sonn- und Feiertage ausgenommen, soll täglich 6 Stunden Schule gehalten werden.» «Während dieser Zeit wird die Sekundar-, beziehungsweise Primarschule, deren Lehrer die Fortbildungsschule zu halten hat, ausgesetzt. Der dahierige Ausfall soll soweit möglich durch früheren Beginn oder spätern Schluss der Schule ergänzt werden.»

§ 92. «Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend — auf begründete Klage, vorgenommenen Untersuch, gewürdigte Gegenantwort und schriftlich ausgesprochene Erwägungsgründe vom Erziehungsrate jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen eine dahierige Abberufungserkenntnis kann binnen 10 Tagen von deren Mittheilung an der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.»

Wehe den Luzerner Lehrern, wenn sie in religiös-politisch aufgeregten Zeiten ohne Vorbehalt richterlichen Schutzes einem Erziehungsrate anheim gegeben sind, wie der 1839er zürcherische war und jeder ultramontan gefärbte es sein kann! — (Schluss folgt.)

Baselstadt. Gegenüber dem Schulgesetzentwurf scheidet sich die Lehrerschaft der Stadt in zwei Parteien. Ein Drittel der Mitglieder des Lehrervereins erklärt öffentlich mit Namensunterschrift, an den fernern Besprechungen des Vereins über den Entwurf nicht

mehr Theil nehmen zu können, weil bei der Mehrheit eine allzu konservative Strömung sich geltend mache.

Graubünden. Wie selbst die Geistlichkeit von ihrer früheren Ueberschwenglichkeit in den Anforderungen an den Religionsunterricht abgeht, beweist der bloss zu beliebigen Berücksichtigung durch die evangelische Kantonssynode in Thusis aufgestellte Lehrstoff:

I., II. Schuljahr: Weckung religiös-sittlicher Eindrücke und Bildung sittlicher Begriffe durch Beispiele aus dem Familienleben und der Natur in wöchentlich 2 halben Stunden.

III., IV. Schuljahr: Einfachste Erzählungen aus dem alten und neuen Testament und Liederverse in wöchentlich zwei Mal $\frac{3}{4}$ Std.

V., VI. Schuljahr: Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments und Lieder, 2 Std.

VII., VIII. Schuljahr: Ausgewählte Stücke des alten und neuen Testaments, sowie aus der ältern und neuern Kirchengeschichte. (Stundenangabe fehlt.)

Glückliches Citat zu Gunsten — wessen? Das Schwyzere «Volkschulblatt, Organ für christliche Erziehung» schreibt: Hätte ein Aufklärer dem König Friedrich dem Grossen eine religionslose Schule und Volksbildung anpreisen wollen, so hätte er trotz seiner voltaireianischen Richtung geantwortet: «Er ist ein Narr, ein Anarchist. Wenn er dergleichen unter das gemeine Volk verbreitet, so lasse ich ihn einsperren. Der Teufel würde in die Leute fahren, wenn sie nicht mehr in die Kirche gingen und die Gebote Gottes hoch achteten. Wenn sie nicht mehr an einen Oberkaiser über Himmel und Erde glauben und vor der schwarzen Livree seiner Leibdiener, der Pfaffen, keinen Respekt mehr haben, — werden sie mich dann noch für seinen Generallieutenant, den er über Preussen gesetzt, ansehen, noch für mich schwitzen und sich todtschiessen lassen?»

Kalligraphische Novität.

Der Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements von Baselstadt über das Jahr 1876 meldet:

«Die Inspektion des humanistischen Gymnasiums ersuchte das Erziehungsdepartement, dem Uebelstand abzuhelfen, der darin liegt, dass bisher der Schreibunterricht nicht in übereinstimmender Weise gegeben wurde. Dieser Anregung folgend, beauftragte das Erziehungsdepartement eine Kommission von Sachverständigen, entweder vorhandene Schreibvorlagen auszuwählen oder selbst einheitliche Formen für deutsche und lateinische Kurrentschrift festzusetzen. Die Kommission hat sich zu letzterem entschlossen. Es sind nun die gewählten Mustervorschriften sowohl in grossem Maasstab zum Aufhängen in den Schulzimmern als in Form von Vorlagen für Lehrer und Schüler ausgeführt worden.

«Zur Durchführung der neuen Schrift wurde ein theoretischer Kurs abgehalten, an welchem sämtliche Schreiblehrer und Lehrerinnen theilgenommen haben. Für einzelne Lehrer wurde noch ein besonderer praktischer Kurs veranstaltet. Die einheitliche Schrift soll nun von Mai 1877 an in allen öffentlichen Schulen zur Geltung gebracht werden.»

Dieser amtlichen Aeußerung betreffend die staatlich obligatorischen Schulschriftformen für Baselstadt entspricht eine Privatkorrespondenz in den «Basler Nachrichten». Einzelne Stellen lauten:

«Die 12 Schrifttabellen von Herrn Baumgartner, Schreiblehrer an der hiesigen Realschule, bieten, abgesehen von den wirklich schönen Formen, den für die Schule grossen Vortheil einer überraschenden Deutlichkeit. Die grossen weissen Buchstaben in dem matthen Schwarz sieht der Schüler selbst von der Seite her noch auf grössere Entfernung; von Blendung ist keine Rede. . . . Die Fortschrittshefte der Schüler stellen in den vielen gleichmässig schönen Schriften unverkennbar den Werth der Methode dar. . . . Der Verfasser hat nicht nur in Basel volle Anerkennung für seine gelungene Arbeit gefunden, sondern es haben auch anderweitige kantonale Erziehungsdirectionen die Anschaffung des Baumgartner'schen Schriftwerkes empfohlen.»

Die 12 Tabellen sind auch uns zur Beurtheilung zugestellt und nunmehr der permanenten Schulausstellung in Hier übermittelt worden. Im Ganzen schliessen wir uns den günstigen Urtheilen an. Den Hauptanforderungen an eine gute Schulschrift: möglichst einfache, jedoch gefällige Formen, Berücksichtigung der Rundung bei unserer eckigen deutschen Schrift und umgekehrt Vermeidung steifer

Züge bei der lateinischen — ist in gutem Maasse Rechnung getragen. Einzelne Buchstaben scheinen uns immerhin noch beansprucht werden zu können, so z. B. das deutsche grosse K, das allzusehr einem R gleicht. Dann wäre wol die Reihenfolge der Buchstaben besser nicht nach der alphabetischen Ordnung, sondern nach Maassgabe ihrer Formenverwandtschaft zu geben. Ist dieselbe vielleicht bei den kleinern Vorlagen angewendet? —

Der geographische Unterricht nach den Grundsätzen der Ritter'schen Schule historisch und methodologisch beleuchtet von Dr. phil. Hermann Oberländer. 2. Auflage. Grimma, Gustav Gensel. 260 Seiten. Preis Fr. 4. 80.

Man hört mitunter von Lehrern wegwerfende Urtheile über die Geographie, als das Fach, mit dem sie am wenigsten anzufangen wissen, das fast einzig an das Gedächtniss appellire und daher wenig bildenden Werth habe. Dergleichen Aeusserungen sind zwar in neuerer Zeit seltener geworden, seitdem die bedeutenden Fortschritte in der Kartographie auch in die Schulatlanten ihren Weg gefunden haben und für den Geographieunterricht neue Wege verzeichnen. Um so mehr erwacht nun allerseits das Bedürfniss, sich die Mittel und Methoden zu eigen zu machen, welche ein erfolgreiches Studium der Geographie von Seiten der Lehrer und Schüler ermöglichen. Bei der gegenwärtigen Organisation unserer Mittelschulen, welche dem einzelnen Lehrer eine nur zu grosse Zahl von Fächern aufbürdet, ist es nicht Jedem möglich, sich in ausführlichen Handbüchern Rath zu holen oder gar an den Quellen, aus den umfangreichen Werken eines Ritter und Humboldt Belehrung zu trinken. Für solche ist das vorliegende Werk, das schon bei seiner ersten Auflage von der pädagogischen Presse freudig begrüßt wurde, ein werthvoller Ersatz.

Im Verlage von **Gust. Gensel** in Grimma erschien und ist zu beziehen durch **J. Wurster u. Co.** in Zürich:

Der geographische Unterricht
nach den Grundsätzen der
Ritter'schen Schule
historisch und methodologisch beleuchtet
von
Dr. phil. Hermann Oberländer,
Direktor des Königl. Sächs. Lehrerseminars
zu Pirna.
Zweite, umgearbeitete u. erweiterte Auflage.
Preis Fr. 4. 80.

Neuestes anerkanntes Lehrmittel:
Kurze Geschichte der Schweiz
für Schule und Haus
von
Dr. Goetz,

Waldenburg (Baselland), 1877. Selbstverlag.
Franko gegen Einsendung von 40 Cents. in
Marken. Bei Mehrabnahme Vortheile.

Im **Verlags-Magazin** (J. Schabelitz) in Zürich ist erschienen und kann von demselben direkt sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die
Zwingherren am Pilatus
oder
die Luzerner Schuldirektoren.
Von
Z. Collinus.
40 Seiten 8°. — Preis: 70 Cts.

Das Buch besteht aus zwei Theilen. Der erste enthält Geschichte und Methodik des geographischen Unterrichts und ist ein sehr schätzbarer Beitrag zur methodischen Literatur. Man erkennt leicht aus dem letzten Abschnitt: «Weitere didaktische Grundsätze und praktische Winke für den Lehrer der Geographie», dass hier nicht ein Schulmann ex officio, sondern ein Lehrer zu seinen Kollegen spricht. — Der zweite Theil bietet eine «ausführliche Darlegung der Grundzüge der vergleichenden Erdkunde». Es werden darin besprochen: die Bedeutung der geographischen Lage eines Ortes, die Gliederung und der geologische Bau des Erdbodens, das Wasser, das Klima, Pflanzen-, Thier- und Menschenwelt in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit. Dieser Theil, den wir, wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine Philosophie der Geographie nennen möchten, natürlich ohne geschraubte Philosophensprache, hat selbst als Beilage zu jedem grössern Handbuch seinen Werth. Für den Lehrer der Mittelschulen, der zugleich Unterricht im Deutschen ertheilt, enthält es zudem eine Menge von Anregungen und Stoff zu Aufsatztönen. — Es thut der Brauchbarkeit des Buches keinen Eintrag, dass der Verfasser (pag. 73) einen religiösen Standpunkt vertritt, der zwar noch von Ritter getheilt wurde, dagegen heute nach den Forschungen der Darwin'schen Schule als überwunden bezeichnet werden muss.

Redaktionsmappe. Der Artikel «Ueber Schulbänke» soll folgen.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Im **Verlags-Magazin** in Zürich ist soeben erschienen und kann direkt von demselben, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Der Unterricht im ersten Schuljahr.

Ein Beitrag zur praktischen Lösung der von Herrn Dr. Treichler aufgeworfenen Schulreformfrage.

Von **J. J. Bäninger**, Lehrer in Horgen.

5½ Bogen 8°. — Fr. 1. 20 Cts.

Inhalt: Einleitung. — I. Die phonetischen Uebungen. — II. Uebungen im Anschauen von Gegenständen, Denk- und Sprechübungen. — III. Uebungen im Schreiben und Lesen, Schreibleseunterricht. — IV. Uebungen im Zählen, Rechnungsunterricht. — V. Leibesübungen. — VI. Förderung des religiösen Lebens im Kinde.

Im **Verlags-Magazin** (J. Schabelitz) in Zürich ist erschienen und kann von demselben direkt sowie durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Die Stellen der Bibel,
welche Geschlechtliches enthalten.
Gesammelt und mit einer Vorrede und
Nachrede herausgegeben für Geistliche
und Lehrer.

Preis 60 Cents.

«Dies Büchlein bedarf keiner Empfehlung auf den Weg; es empfiehlt sich unsern Freunden als beste Waffe im Kampfe gegen die Pfaffen, welche von der christlichen Moral faseln, die auch durch die Bibel bestätigt sein soll. Religion ist eben der Gegensatz von Moral und was die Bibel Gutes enthält, das ist den alten heidnischen Lehren entnommen. Im Uebrigen ist sie ein für die Sittlichkeit gefährliches Buch in den Händen der Kinder, und vorliegendes Heftchen ist geeignet, dies so recht anschaulich zu ma-

chen, besonders da es in gedrängter Form gibt, was in dem Bibelbuche weitläufig verteilt ist und wegen des sonstigen langweiligen Inhaltes selten dem Zwecke entsprechend herausgesucht wird.»

(Klemich's Bl. f. geist. Fortschritt.)

Stelle-Gesuch.

Ein gesetzlich geprüfter Lehrer und gewandter Schriftsteller von reicher Erfahrung, 37 Jahre alt — Verfasser der im Verlags-Magazin erschienenen Büchlein: „Ein Opfer geistlicher Corruption“, „Die Rechtlosigkeit des Staatsbürgers in Preussen“, „Deutscher Syllabus“, „Die Besiegung des Pfaffenthums“ etc. etc. — wünscht Stelle als Vorstand, (resp. Lehrer und Erzieher) eines Waisenhauses, oder einer Anstalt für sittlich-verwahrlöste Kinder, oder eines ähnlichen Erziehungsinstituts. Auch würde derselbe mit Vergnügen die Redaktion einer freisinnigen Zeitung übernehmen. Anerbietungen sollen an Herrn J. Schabelitz in Zürich zur gefälligen Uebermittlung gerichtet werden.